DDFGG

Deutsche Dahlien-, Fuchsien- und Gladiolen- Gesellschaft e.V. - gegründet 1897

Satzung der Deutschen Dahlien-, Fuchsien- und Gladiolengesellschaft e. V. vom 6. September 2014

§ 1 Vereinszweck

Die Deutsche Dahlien-, Fuchsien- und Gladiolengesellschaft vereint in sich die Freunde und Förderer der Dahlien, Fuchsien, Gladiolen, Brugmansien, Pelargonien und weiterer Kübelpflanzen. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Geldern. Sie ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Deshalb fördert sie vor allem:

- die Forschung an den in § 1 genannten Pflanzenarten und die Züchtung, die Kultur und die Pflege der genannten Pflanzenarten in Garten, Heim und öffentlichen Anlagen,
- die Pflege und die Arbeit an diesen Pflanzenarten durch die Liebhaber,
- Ausstellungen, Versuchs- und Prüfungsgärten mit diesen Pflanzenarten,
- und sie pflegt das Wissen um diese Pflanzenarten, auch um ihre Geschichte und um ihre kulturelle Bedeutung, wozu auch die Pflege der Beziehungen zu in- und ausländischen Pflanzenfreundegesellschaften gleichen Interesses gehört.

Diese Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

a) Herausgabe eines Jahrbuches,
b) Rundbriefe und Mitteilungen an die Mitglieder über aktuelle Fragen der Kultur der in § 1 genannten Pflanzenarten,
c) Veranstaltung von Ausstellungen der in § 1 genannten Pflanzenarten und Förderung derartiger Veranstaltungen,
d) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen der Freunde der in § 1 genannten Pflanzenarten,
e) vergleichende Prüfung der im Handel befindlichen Sorten in Bezug auf ihre Ähnlichkeit und ihren Kulturwert,
f) Prüfung von Neuheiten und Auszeichnung besonders wertvoller Sorten,
g) Beschaffung von Informationsmaterial für Werbe- und Lehrzwecke sowie für die Öffentlichkeitsarbeit,
h) Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen des Gartenbaus im In- und Ausland
i) Vorträge über die in § I genannten Pflanzenarten in Schulen, Volkshochschulen, gärtnerischen Vereinigungen und öffentlichen Seminaren,
j) Herausgabe von Informationen über die in § 1 genannten Pflanzenarten und die Arbeit der Gesellschaft und ihrer Mitglieder an die gärtnerische Fachpresse und die allgemeinen Medien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Soll eine Aufnahme abgelehnt werden, ist dazu die Zustimmung des Erweiterten Vorstandes einzuholen.
Dem Antragsteller müssen die Gründe für die Ablehnung nicht mitgeteilt werden.
Personen, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Ziele der Gesellschaft erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austrittserklärung zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres, die spätestens am 01. Oktober bei der Geschäftsstelle vorliegen muss;
b) durch Ausschluss; gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden;
c) durch Streichung in der Mitgliederliste, wenn auch auf zweimalige Mahnung hin der Mitgliedsbeitrag eines Jahres nicht gezahlt worden ist; die Streichung erfolgt durch den Vorstand;
d) durch Tod.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Ansprüche an die Gesellschaft und deren Vermögen.
Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Beitrag ist bis zum 01. April für das laufende Jahr zu zahlen.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind: die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Erweiterte Vorstand und
der Geschäftsführer

§ 6 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder wenn dies 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Bei den Gründen muss auch dargelegt werden, dass es nicht zumutbar ist, das Anliegen erst bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzubringen.
Die Mitgliederversammlung hat als besondere Aufgaben

a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der übrigen Mitglieder des Erweiterten Vorstandes
b) die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
c) die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Programmes für das nächste Geschäftsjahr
d) die Entlastung des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes
e) die Festsetzung des Jahresbeitrages
f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
g) die Änderung der Satzung
h) die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

Die Beschlüsse zu a) bis g) erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden abstimmenden Mitglieder. Zur Beschlussfassung zu h) ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. In der Einladung muss ausdrücklich auf die beabsichtigte Auflösung hingewiesen werden.
Anträge der Mitglieder, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht und begründet werden.
Anträge zu g) müssen mindestens sechs Monate vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht und begründet werden. Ihr Inhalt muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen. Sie werden vom Präsidenten und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus: dem Präsidenten
dem ersten Vizepräsidenten
dem zweiten Vizepräsidenten und
dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Zeitablauf solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit diese nicht anderen Organen der Gesellschaft übertragen sind.
In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand einen Beschluss des Erweiterten Vorstandes herbeiführen.
Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass die übrigen Vorstandsmitglieder nur tätig werden dürfen, wenn der Präsident und die in Satz 1 dieses Paragrafen jeweils vor ihnen genannten weiteren Vorstandsmitglieder verhindert sind. Zusätzlich vertritt der Schatzmeister mit Einschränkung auf die Kassengeschäfte und ohne Einschränkung im Innenverhältnis einzelvertretungsberechtigt den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Übrigen sind die beiden Vizepräsidenten gleichberechtigt.
Der Präsident hat als besondere Aufgaben

a) er überträgt nach Bedarf Aufgaben an die übrigen Mitglieder des Vorstandes, einzelne Mitglieder des Erweiterten Vorstandes oder an andere Mitglieder
b) er regelt die Geschäftsführung
c) er bereitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes vor, setzt die Tagesordnung fest, beruft die Veranstaltungen ein und leitet sie.

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Dabei verfügt er über die Mittel der Gesellschaft im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und bis zu zwölf von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden weiteren Mitgliedern. Diese bis zu zwölf weiteren Mitglieder werden für eine einheitliche oder drei zeitlich gestaffelte Wahlperioden bestimmt.
Im Erweiterten Vorstand sollen möglichst alle Interessengruppen der Gesellschaft, wie Pflanzenfreunde, Parkverwaltungen, Züchter und Gartenbaubetriebe der einzelnen Pflanzenarten vertreten sein.
Die Mitgliederversammlung oder der Präsident können ihm oder einzelnen Mitgliedern von ihm einzelne Aufgaben übertragen.
Ansonsten berät und unterstützt der Erweiterte Vorstand den Vorstand. Er beschließt in allen außerhalb der laufenden Verwaltung liegenden Aufgaben und in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

Der Erweiterte Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes und, wenn der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnen will.
Der Präsident beruft die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes ein und leitet sie.
Über die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes sind Niederschriften zu führen. Sie werden vom Präsidenten und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Geschäftsführer

Der Präsident kann, wenn es der Umfang der Geschäfte nötig macht, einen Geschäftsführer bestellen. Dieser führt die laufenden Geschäfte nach Anweisung des Präsidenten.
Die Einladungen zu den Veranstaltungen der Gesellschaft erfolgen durch Ankündigung im Rundbrief oder durch einfache Briefe oder Postkarten. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung oder Sitzung mit der Tagesordnung zugegangen sein.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Buch- und Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt auf ein Jahr.

§ 11 Auslagen

Die Mitglieder des Vorstandes und die weiteren Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
Für die notwendigen Reisen im Dienste der Gesellschaft sind Vergütungen nach den hierfür aufgestellten Richtlinien zu gewähren.

Manfried Kleinau
Präsident

Klaus Pfitzer
Protokollführer

Eingetragen auf dem Registerblatt 1691 des Amtsgerichts Kleve